

**Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung Nr. 1/2020  
Anordnung der Aufstallung von Geflügel zum Schutz gegen die Geflügelpest**

Zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel ordne ich Folgendes an:

**Sämtliches im Landkreis Harburg gehaltenes Geflügel (Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse) ist ab sofort ausschließlich**

- 1. in geschlossenen Ställen oder**
- 2. unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss (Schutzvorrichtung),**

**zu halten.**

Die sofortige Vollziehung dieser Maßnahme ordne ich im öffentlichen Interesse an.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft und gilt bis zu ihrer Aufhebung.

**Begründung:**

Diese Verfügung basiert auf § 13 Abs. 1 Geflügelpest-Verordnung in Verbindung mit einer Risikobewertung nach Maßgabe des § 13 Abs. 2 Geflügelpest-Verordnung.

Seit Ende Oktober kommt es zu zahlreichen Ausbrüchen der Geflügelpest bei Wildvögeln in Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Vorpommern, Hamburg und Niedersachsen. Im Flutsaum von Nordfriesland wurden mehr als 1.000 verendete Tiere entdeckt. In vielen Proben konnte das hochpathogene aviäre Influenza Virus des Subtypen H5N8 (HPAI H5N8) nachgewiesen werden.

Bei einer am Montag den 09.11.2020 in Stöckte (Stadt Winsen / Luhe) tot aufgefundenen Graugans wurde vom Friedrich-Löffler-Institut (FLI) am 13.11.2020 die Erkrankung mit HPAI H5N8 bestätigt. Aufgrund des Zugverhaltens von Graugänsen und andern Zugvögeln ist eine bereits weitere Verbreitung innerhalb des Landkreises zu befürchten.

Das Zugverhalten der Vögel und das Wetter begünstigen die Virusübertragung und die Ausbreitung. Der begonnene Vogelzug hat noch nicht seinen Höhepunkt erreicht. Die Dichte der Vogelpopulationen in Rastgebieten wird in den kommenden Wochen auch aufgrund von Kälteeinbrüchen weiter zunehmen.

Das FLI schätzt die Ausbreitung von HPAI H5-Viren in Wasservogelpopulationen in Deutschland und ein Eintrag in deutsche Nutzgeflügelhaltungen und Vogelbestände in zoologischen Einrichtungen durch direkte und indirekte Kontakte zu Wildvögeln als hoch ein.

Es muss zudem davon ausgegangen werden, dass das AI Virus eine höhere Infektiosität besitzt als im letzten Seuchengeschehen (2016/2017), da innerhalb kurzer Zeit (15.10. bis 16.11.2020 bereits über 218 AIV positiv gefundene Wildvögel gefunden und mindestens vier Nutztierbestände infiziert worden sind.

Bei der hochpathogenen aviären Influenza handelt es sich um eine hochansteckende, anzeigepflichtige Viruserkrankung beim Geflügel, ihr Ausbruch kann immense wirtschaftliche Folgen für alle Geflügelhalter, Schlachtstätten und verarbeitende Industrien haben.

Infektionen des Menschen mit diesen hochpathogenen H5N8 Viren wurden bislang nicht bekannt; dennoch kann eine Empfänglichkeit des Menschen gegenwärtig nicht völlig ausgeschlossen werden.

Bereits zum jetzigen Zeitpunkt muss aufgrund der Feststellung in der Stadt Winsen (Luhe) im Landkreis Harburg mit weiteren Ausbrüchen gerechnet werden. Aufgrund der hochinfektösen Viruserkrankung und der bereits amtlich festgestellten Ausbrüche im In- und Ausland kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Erreger der Aviären Influenza bereits in Bestände im Landkreis Harburg verschleppt bzw. aus anderen Beständen eingeschleppt wurde.

Auf Grundlage der §§ 41 Abs. 4 Satz 4, 43 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden.

### **Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung:**

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung wurde die sofortige Vollziehung der Maßnahme angeordnet. Eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung hätte in diesem Fall keine aufschiebende Wirkung. Ein besonderes öffentliches Interesse ist hier gegeben, weil durch die Ausbreitung der Aviären Influenza unter anderem die Gefahr von gesundheitlichen wie auch von wirtschaftlichen Folgen erheblich wäre und deshalb sofort zu unterbinden war.

Der Schutz hoher Rechtsgüter erfordert ein Zurückstehen der Individualinteressen der Geflügelhalter am Eintritt der aufschiebenden Wirkung infolge eines eingelegten Rechtsbehelfs. Das öffentliche Interesse an umgehenden Bekämpfungsmaßnahmen zum Schutz gegen eine Weiterverbreitung der Seuche überwiegt.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Straße 16, 21337 Lüneburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erheben.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803). Weitere Informationen erhalten Sie auf der Seite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

Auf Ihren Antrag kann das Verwaltungsgericht Lüneburg die aufschiebende Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung ganz oder teilweise wiederherstellen.

Winsen, 16. November 2020

Rainer Rempe  
Landrat

**Hinweise:**

Gemäß § 13 Abs. 3 der Geflügelpest-Verordnung kann ich in Einzelfällen Ausnahmen von der Aufstallungsanordnung genehmigen.

**Hinweise zu Ordnungswidrigkeiten:**

Gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 4 des Tiergesundheitsgesetzes handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Allgemeinverfügung zuwiderhandelt. Ordnungswidrigkeiten können mit einem der Schwere der Zuwiderhandlung angemessenen Bußgeld bis zu 30.000,00 Euro geahndet werden.

**Weitere Hinweise:**

Bei Fragen wenden Sie sich an die Abteilung Ordnung und Verbraucherschutz – Tier-  
schutz/Tierseuchen unter der Telefonnummer 04171- 693 466 oder unter  
Tiergesundheit@LKHamburg.de.

Diese Allgemeinverfügung finden Sie unter [www.Landkreis-Hamburg.de](http://www.Landkreis-Hamburg.de)